



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid

(Gebührensatzung Erlebnisbad)

Vom 27.02.2007

Zuletzt geändert am 25.09.2012



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hirschaid folgende Satzung:

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades
des Marktes Hirschaid
(Gebührensatzung Erlebnisbad)

§ 1	Gebührenpflicht	3
§ 2	Gebührentrichtung, Bedienung der Kassenautomaten	3
§ 3	Gebührenarten und Gebührenhöhe	3
§ 4	Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld	5
§ 5	Zuwiderhandlungen	5
§ 6	Inkrafttreten	5

§ 1 GEBÜHRENPF LICHT

Für die Benutzung des gemeindlichen Erlebnisbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Erlebnisbades.

§ 2 GEBÜHRENT RICH TUNG; BEDIENUNG DES KASSEN AUTOMATEN

Zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 Nr. 1 bis 6 und 8 c dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Erlebnisbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.

§ 3 GEBÜHRENARTEN UND GEBÜHRENHÖ HE

1. Eintrittsgebühren
(täglich außer am Donnerstag):

	<i>Bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>		
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	2,50 €	4,00 €	5,50 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)	1,50 €	2,00 €	2,50 €
Behinderte mit Behindertenausweis (ab 50% GdB) sowie deren genehmigte Begleitperson bei Eintrag des Merkzeichens „B“	1,50 €	2,00 €	2,50 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

2. Eintrittsgebühren „Happy Day“
(gültig am Donnerstag):

	<i>Bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>		
	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	2,00 €	3,50 €	5,00 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)	1,00 €	1,50 €	2,00 €
Behinderte mit Behindertenausweis (ab 50% GdB) sowie deren genehmigte Begleitperson bei Eintrag des Merkzeichens „B“	1,00 €	1,50 €	2,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

3. Eintrittsgebühren „Happy Price“
(vergünstigte Zeitzonen; Montag - Freitag):

	<i>Aufenthaltszeit bis zu</i>	
	1 Stunde	2 Stunden
Senioren ab 60 Jahre Montag – Freitag: Einlass von 12:00 – 13.00 Uhr	1,50 €	2,50 €
Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Montag – Freitag: Einlass von 14:00 – 15.00 Uhr	1,00 €	1,50 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.

4. Eintrittsgebühren „Kurse“
(gültig für die Dauer eines Kurses):

Erwachsene und Kinder 20,00 €

5. Wertkarten und Gutscheine:

Wertkarten	Abgabepreis	Wert
	25,00 €	27,50 €
	50,00 €	57,50 €
	75,00 €	90,00 €
	100,00 €	125,00 €
	150,00 €	200,00 €

Gutscheine	Abgabepreis
	10,00 €
	15,00 €
	20,00 €
	25,00 €

6. Nachzahlung im Erlebnisbad:

Erwachsene für jede weitere halbe Stunde	1,00 €
Kinder/Jugendliche und Behinderte für jede halbe Stunde	0,50 €

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. verlängerte Öffnungszeit am Freitag) kann auf die Erhebung der Nachzahlungsgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden („Eventbonus“).

7. Benutzungsgebühren für Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Ausbildungseinrichtungen:

Diese Gebühren unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

8. Übrige Gebühren:

a) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung je nach Aufwand, mindestens jedoch	10,00 €
b) Schlüsselgebühr (Wertersatz für einen Garderobenschlüssel)	10,00 €
c) Pfandgebühr für eine Wertkarte oder Gutschein	3,00 €

§ 4 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

1. Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 Nrn. 1 bis 6 und 8 c dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der zum Durchschreiten der Eingangssperre des Erlebnisbades vorher erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nummer 7, 8 a und 8 b dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
3. Verbrauchte Wertkarten werden am Kassenautomaten zurückgenommen und das Pfand ausbezahlt. Für verlorene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 ZUWIDERHANDLUNGEN

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft oder mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschaid, den 25.09.2012
Markt Hirschaid

Andreas Schlund
Erster Bürgermeister